

RS Vwgh 1994/9/20 94/04/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §52;

GewO 1973 §354 idF 1993/029;

GewO 1973 §358 idF 1993/029;

GewO 1973 §359b idF 1993/029;

GewO 1973 §360 Abs2 idF 1993/029;

GewO 1973 §77 idF 1993/029;

GewO 1973 §79 idF 1993/029;

GewO 1973 §81 idF 1993/029;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/04/0128 E 30. Juni 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Es gehört grundsätzlich zu den Aufgaben des gewerbetechnischen Sachverständigen, sich nicht nur über das Ausmaß, sondern auch über die Art der zu erwartenden Immissionen zu äußern und in diesem Zusammenhang darzulegen, ob und gegebenenfalls welche Eigenart einem Geräusch unabhängig von seiner Lautstärke anhaftet. Gerade weil die Eigenart eines Geräusches (seine Informationshälftigkeit, sein Impulscharakter) in den Messergebnissen hinsichtlich der Lautstärke keine Berücksichtigung findet, bedarf es einer Darstellung auch dieser Komponente des Lärms durch den gewerbetechnischen Sachverständigen.

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Sachverständiger Aufgaben Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker

Gewerbetekniker Sachverständiger Techniker

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994040054.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at